

fochtenen Urteil die Berufung als unbegründet verworfen.

Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am 11. Juli 1998 hatte der Angeklagte Urlaub aus Strafverbüßung. Obwohl er nach wie vor nicht im Besitz der Fahrerlaubnis war, was ihm auch bekannt war, befuhr er mit einem Pkw öffentliche Straßen, obwohl er absolut fahruntüchtig war. Als er merkte, daß er von einem Polizeifahrzeug verfolgt wurde und mittels eingeschaltetem Blaulicht zum Anhalten bewegt werden sollte, beschleunigte der Angeklagte sein Fahrzeug bis auf ca. 160 km/h. Nachdem er mehrfach das Rotlicht von Verkehrszeichenanlagen überfahren hatte, verlor er die Gewalt über das Fahrzeug und prallte in einen Baustellenzaun. Dort konnte er festgenommen werden. Die dem Angeklagten um 23.55 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,08 Promille.“

Im Rahmen der Strafzumessung hat die Strafkammer das Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB ausgeschlossen und zur Begründung folgendes ausgeführt:

„Der Angeklagte, der seit langer Zeit einen erheblichen Alkoholmißbrauch betreibt, ist in hohem Maße Alkohol gewöhnt. Dies verdeutlicht auch die erste Untersuchung vor Entnahme der Blutprobe am 11. Juli 1998. Der behandelnde Arzt hat dem Angeklagten trotz deutlicher Alkoholisierung ein klares Bewußtsein und eine deutliche Sprache attestiert.“

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, in der er mit näheren Ausführungen die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und hat auch in der Sache zumindest vorläufig Erfolg. Sie führt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des Urteils im Rechtsfolgenanspruch mit den insoweit zugrundeliegenden Feststellungen.

Die auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkte Überprüfung läßt einen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen. Die Strafkammer hat zwar die Frage einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB, die bei einer Blutalkoholkonzentration von Werten ab 2 Promille stets zu erörtern ist (vgl. BGH NStZ 1997, 383; OLG Hamm NZV 1998, 510; Tröndle in Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl., § 20 Rdnr. 9 a), geprüft, hat ihr Vorliegen jedoch mit unzureichender Begründung abgelehnt. Die Höhe der Tatzeitblutalkoholkonzentration hat auch bei Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage alkoholbedingter Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit nach wie vor insofern Bedeutung, als sie Aufschluß über die Stärke der alkoholischen Beeinflussung gibt und in diesem Sinne ein zwar nicht allgemeingültiges, aber immerhin gewichtiges Beweisanzeichen neben anderen ist (vgl. BGH StV 1998, 257).

Feststellungen zum Tatzeitpunkt, zum Trinkende und zur Frage der Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration, also die für die Frage des Vorliegens des § 21 StGB mitentscheidende Tatzeitblutalkoholkonzentration enthält das angefochtene Urteil nicht. Auch für die Bewertung des im ärztlichen Bericht zur Entnahme der Blutprobe niedergelegten Eindrucks, den der die Blutprobe entnehmende Arzt vom Angeklagten hatte und den die Strafkammer zur Begründung des Ausschlusses einer verminderten Schuldfähigkeit verwertet hat, ist es von Bedeutung, wieviel Zeit zwischen der Tat und der später erfolgten Blutentnahme verstrichen ist.

Da nicht auszuschließen ist, daß das Urteil auf dem dargestellten Mangel beruht (§ 337 Abs. 1 StPO), war es aufzuheben und die Sache an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum zurückzuverweisen (§§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 2 StPO).

17. 1. Zur Pflicht des Tatrichters, sich im Urteil nachprüfbar mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten nach § 21 StGB erheblich vermindert und deshalb eine Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB angezeigt ist.

2. Die Feststellung erheblich vermindert der Schuldfähigkeit des Angeklagten im Falle der Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und eine dadurch veranlaßte Strafrahmenverschiebung führen nicht notwendigerweise zu einer Verkürzung der für die Erteilung der (entzogenen) Fahrerlaubnis festzusetzenden Sperrfrist.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluß vom 28. Dezember 1999
– 2b Ss 191/99 – 74/99 I –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in zwei Fällen, davon einmal in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, zur einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Als Einzelstrafen hat es für den Vorfall vom 23. Oktober 1998 eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50,- DM und für das weitere Tatgeschehen vom 21. Dezember 1998 eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten festgesetzt. Ferner hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und der Verwaltungsbehörde untersagt, ihm vor Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die nach § 335 Abs. 1 StPO eingelegte Sprungrevision des Angeklagten, die er wirksam auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt hat und mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel ist nur teilweise begründet.

Aus den Gründen:

I. 1. Die Revision des Angeklagten ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, soweit das Amtsgericht gegen ihn wegen eines Vergehens der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs, begangen am 23. Oktober 1999 gegen 23.45 Uhr, auf eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50,- DM erkannt hat. Die Nachprüfung des Rechtsfolgenausspruchs aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat insoweit keinen den Angeklagten belastenden Rechtsfehler aufgedeckt.

2. Hingegen kann die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis wegen des Vorfalls vom 21. Dezember 1998 keinen Bestand haben. Die Bemessung der Strafe ist nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Infolge der Beschränkung der Revision ist auch der Schuldspruch hinsichtlich der vorgenannten Tat in Rechtskraft erwachsen, so daß folgender Geschehensablauf mit bindender Wirkung für den Senat feststeht:

„Am 21. 12. 1998 um 23.57 Uhr fuhr der Angeklagte gleichwohl erneut einen Pkw. Mit dem Pkw seines Cousins waren beide zu einer Tankstelle gefahren, um noch Alkohol zu kaufen. Er hatte auch an diesem Abend bereits in erheblichem Maße Alkohol genossen. Beim Verlassen des Tankstellengeländes fuhr der Angeklagte sogleich auf die Linksabbiegespur und von dort weiter in Richtung B.-Weg, obwohl für diese Fahrtrichtung die Ampel Rotlicht anzeigte. Für den Geradeausverkehr war Grünlicht. Als er den B.-Weg fast erreicht hatte, kollidierte er mit dem Pkw des Zeugen, der die H.-Straße in entgegengesetzter Richtung befuhr und ebenfalls Grünlicht hatte. Dieser konnte, als der Angeklagte plötzlich vor ihm auftauchte, trotz sofortigen Bremsens einen Zusammenstoß beider Fahrzeuge nicht mehr vermeiden. Beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt, der Zeuge, sein Beifahrer und der Beifahrer des Angeklagten, sein Cousin, verletzt.“

Dem Angeklagten wurde um 0.30 Uhr eine Blutprobe entnommen. Sie ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,96 ‰. Nach dem Eindruck des die Blutprobe entnehmenden Arztes war die Sprache des Angeklagten deutlich, seine Pupillen waren stark erweitert und sein Bewußtsein benommen. Er war orientiert. Sein Denkablauf war sprunghaft und perseverierend, seine Stimmung gereizt. Er schien deutlich unter Alkoholeinfluß zu stehen.“

b) Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten bei der Tat vom 21. Dezember 1998 hat das Amtsgericht im Rahmen der Strafzumessung lediglich hervorgehoben, daß seine Alkoholisierung bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,96 Promille erheblich gewesen sei. Zur Frage, ob infolgedessen die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht seines Tuns zu erkennen und sich einsichtsgemäß zu verhalten, nicht gem. § 21 StGB mit der Folge einer Strafrahmenänderung nach § 49 Abs. 1 StGB vermindert war, verhält sich das angefochtene Urteil nicht.

Vielmehr ist der Tatrichter ersichtlich von uneingeschränkter Schuldfähigkeit des Angeklagten ausgegangen.

c) Das ist rechtsfehlerhaft.

aa) Die dem Angeklagten am 22. Dezember 1998 um 0.30 Uhr, also 33 Minuten nach dem Vorfall, entnommene Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration von 1,96 ‰ auf. Die zur Feststellung des Blutalkoholgehalts zur Tatzeit erforderliche Rückrechnung mit dem zugunsten des Angeklagten maximalen stündlichen Abbauwert von 0,2 ‰ zuzüglich eines einmaligen Sicherheitszuschlags von ebenfalls 0,2 ‰ (vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl., § 20 Rdnr. 9 f mit zahlreichen Beispielen zur höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung) ergibt somit einen Blutalkoholwert von 2,26 ‰ (1,96 ‰ + 0,2 ‰ + 0,1 ‰).

bb) Zwar gibt es keinen wissenschaftlich begründeten Erfahrungssatz, wonach von einer Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von 2 ‰ an aufwärts die Schuldfähigkeit erheblich vermindert ist (vgl. BGHSt 43, 66; Tröndle/Fischer, a. a. O., § 20 Rdnr. 9j m. w. N.). Angesichts der hinzutretenden weiteren Umstände des Falles, insbesondere der erheblichen bei dem Angeklagten festgestellten Ausfallerscheinungen, der von dem Blut entnehmenden Arzt erhobenen Befunde und der Einlassung des Angeklagten, er habe an das Geschehen keine Erinnerung mehr, war der Tatrichter jedenfalls gehalten, sich in einer für das Revisionsgericht nachprüfbaren Weise mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten nach § 21 StGB erheblich vermindert und deshalb eine Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB angezeigt war. Der Senat vermag nicht auszuschließen, daß bei rechtlich zutreffender Bewertung eine erhebliche Verminderung des Steuerungsvermögens des Angeklagten zur Tatzeit bejaht und demzufolge auf eine mildere Freiheitsstrafe erkannt worden wäre.

3. Hiernach kann der Ausspruch über die Verhängung einer Einzelfreiheitsstrafe von sechs Monaten wegen des Vorfalls vom 21. Dezember 1998 keinen Bestand haben und ist mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben (§ 353 StGB).

Dies hat die Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs zur Folge.

II. Der Ausspruch über die vom Tatrichter verhängte Maßregel nach §§ 69, 69a StGB hat hingegen Bestand. Der Senat schließt aus, daß sich die Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten insoweit zu dessen Gunsten auswirken könnte. Angesichts seiner einschlägigen Vorbelastung, der raschen zeitlichen Abfolge der Straftaten vom 23. Oktober und 21. Dezember 1998 sowie seines sich daraus ergebenden offenbar außerordentlich leichtfertigen Umgangs mit Alkohol ist der Angeklagte noch lange Zeit charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Die von ihm ausgehende Gefahr für dessen Sicherheit und die übrigen Verkehrsteilnehmer ist derart hoch, daß nicht nur die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis unabdingbar geboten, sondern auch die

vom Tatrichter festgesetzte Sperrfrist von zwei Jahren und sechs Monaten keinesfalls überhöht ist, sondern eher an der unteren Grenze liegt. Daran ändert sich selbst dann nichts, wenn dem Angeklagten Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund der erneuten Hauptverhandlung zugebilligt werden sollte.

Die in der Revisionsbegründungsschrift zitierte Entscheidung des OLG Zweibrücken (DAR 99, 133) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der nicht näher begründeten Auffassung, es könne sich auch auf die Bemessung der Dauer einer Fahrerlaubnisperre nach § 69a StGB ausgewirkt haben, wenn eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StPO rechtsfehlerhaft unterlassen worden sei, vermag sich der Senat weder generell noch im Hinblick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles anzuschließen.

Anmerkung:

Der Beschluß des I. Strafsenats des OLG Düsseldorf gibt Anlaß zu einigen Bemerkungen.

1. Der zweite – vom Gericht formulierte – Leitsatz steht nicht in Übereinstimmung mit den Urteilsgründen: Während der Senat dort formuliert, der Auffassung, eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 I StGB könne sich auf die Bemessung der Dauer der Fahrerlaubnisperre nach § 69a StGB auswirken, vermöge er sich „weder generell noch im Hinblick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles anzuschließen“, spricht der Leitsatz davon, eine solche Strafrahmenschiebung führe lediglich „nicht notwendigerweise“ zu einer Fristverkürzung. Rechtlich relevant, etwa hinsichtlich einer Vorlage gemäß § 121 II GVG an den BGH, sind ausschließlich die Urteilsgründe und nicht der Leitsatz.

2. Einer solchen Vorlegung aufgrund der zwar mit dem Leitsatz des OLG Düsseldorf, aber nicht mit den Urteilsgründen in Übereinstimmung befindlichen Rechtsauffassung des OLG Zweibrücken (in diesem Heft) bedurfte es jedoch deshalb nicht, weil es sich dort insoweit nicht um tragende Urteilsgründe, sondern um ein obiter dictum handelt.

3. Soweit das OLG Düsseldorf wie ein Tatrichter selbst die Gefährlichkeit des Angeklagten würdigt, erscheint jedoch klärungsbedürftig, welche Bedeutung dies hat, wendet sich der Senat in den Gründen doch schon generell gegen eine Berücksichtigung der Strafrahmenschiebung bei der Bemessung der Fahrerlaubnisperre. Sollte er eigentlich das gemeint haben, was sein Leitsatz besagt?

4. Dem OLG Düsseldorf ist jedenfalls zuzustimmen, daß die Annahme verminderter Schuldfähigkeit nicht zu einer günstigeren Gefährlichkeitsprognose führen kann. Auch wenn die herrschende Ansicht die Schwere der Tatsache als „Hinweis“ auf den Grad der charakterlichen Ungeeignetheit ansieht (vgl. Stree in Schönke/Schröder, 25. Aufl., § 69a Rn. 10), so versagt diese Betrachtung doch, wird die Schuldminde- rung bei einem Verkehrsdelikt durch Trunkenheit bewirkt. Es dürfte hier wohl einfacher fallen, das Umgekehrte zu begründen.

5. Allerdings ist davon auszugehen, daß die Praxis von einer Abhängigkeit zwischen (Haupt-)Strafe und Entziehung der Fahrerlaubnis ausgeht und beide Sanktionen wechselseitig aufeinander abstimmt (vgl. Geppert in Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 69a Rn. 54–57), was sich dogmatisch dann begründen läßt, wenn auch die Strafe wie die Maßregel spezialpräventiven Zwecken dienen soll. Akzeptiert man dies, hätte das OLG Düsseldorf auch den Maßregelausspruch aufheben müssen.

6. Entgegen dem Anschein dürfte der Angeklagte aber dadurch, daß seine Sperrfrist in Rechtskraft erwachsen ist, eher bessergestellt worden sein: Nunmehr wird gemäß § 69a V StGB bei vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis auf die Sperrfrist die seit dem (ersten) tatrichterlichen Urteil verstrichene Frist angerechnet; hier immerhin gut ein Jahr. Im Falle der Aufhebung auch des Maßregelausspruchs wäre jedoch der neu zu entscheidende Tatrichter durch das Verbot der reformatio in peius nur gehalten gewesen, keine zwei Jahre und sechs Monate übersteigende Sperrfrist anzuordnen, beginnend mit seinem Urteil. Und das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluß immerhin gewissen Unmut im Hinblick auf die Kürze der Sperre zum Ausdruck gebracht . . .

7. Unabhängig davon: Bei der Maßnahmenbemessung kommt es, anders als bei der Strafzumessung, nicht auf den Tatzeitpunkt, sondern ausschließlich den der letzten tatrichterlichen Entscheidung an. Warum schneidet das OLG Düsseldorf dem Amtsgericht ab, hier aufgrund einer aktuellen Eignungsprognose zu entscheiden?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

18.*) 1. Es ist grundsätzlich zulässig, Ausfallerscheinungen bei und nach der Trunkenheitsfahrt als Indizien für den Vorsatz des Täters hinsichtlich seiner absoluten Fahruntauglichkeit gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB bei Antritt der Fahrt zu werten. Dabei ist zu beachten, daß mit fortschreitender Trunkenheit, insbesondere bei Werten, die die 2-Promille-Grenze übersteigen, zunehmend eine Verminderung der Kritik- und Erkenntnisfähigkeit einhergehen kann, die den Fahrzeugführer außerstande setzt, sich der Konsequenzen der Ausfallerscheinungen und damit der alkoholischen Beeinträchtigung seiner Fahrfähigkeit bewußt zu werden.

2. Das Versäumnis der Prüfung der Strafrahmenschiebung gemäß § 49 Abs. 1 i. V. m. § 21 StGB bei einem Blutalkoholwert von über 2 Promille kann sich auch auf die Bemessung der Fahrerlaubnisperre ausgewirkt haben.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluß vom 16. November 1998 – 1 Ss 196/98 –
(AG Bad Dürkheim)